

# Riesaer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Redaktionsschreiber: Auguste Riesa.  
Sammel-Nr. 20.

## Amtsblatt

Postfachkontor: Leipzig 22208.  
Sammel-Nr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa, sowie den Gemeinderat Gröba.

Nr. 184.

Freitag, 9. August 1918, abends.

21. Jahrg.

**Bekanntmachung**  
über die Entrichtung der Umsatzsteuer und des Warenumsatzstempels.

Nach § 14 des Umsatzsteuergesetzes und § 39 der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen werden die zur Entrichtung der Umsatzsteuer verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personvereinigungen aufgefordert, ihr Unternehmen bis zum 15. August 1918 schriftlich oder mündlich bei dem zuständigen Umsatzsteueramt anzumelden. Der Anmeldung bedarf es nicht, wenn für das Unternehmen Warenumsatzstempel im Kalenderjahr 1918 entrichtet worden ist und in dem Unternehmen keine Gegenstände, die in § 8 des Gesetzes bezeichneten Arten (Vugusgegenstände) im Kleinhandel umgesetzt werden.

### Beständige Umsatzsteuerämter sind:

- je für den Bezirk ihrer Gemeinde die Stadträte der Städte mit der revidierten Städteordnung, die Bürgermeister der übrigen Städte und die Gemeindevorstände der Landgemeinden,
- für die selbstständigen Gutsbezirke in den hauptsächlichen Bezirken Bautzen, Chemnitz, Dresden II, Leipzig II, Plauen, Zittau und Zwickau diese Hauptzollämter,
- für die selbstständigen Gutsbezirke:
  - in den Hauptzollamtsbezirken Annaberg und Freiberg das Hauptzollamt Chemnitz,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Dresden I, Meißen, Pirna und Schandau das Hauptzollamt Dresden II,
  - in den Hauptzollamtsbezirken Grimma und Leipzig I das Hauptzollamt Leipzig II,
  - in dem Hauptzollamtsbezirk Eibenstock das Hauptzollamt Plauen.

Als steuerpflichtiger Gewerbebetrieb gilt auch der Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der Viehzucht, des Fischerei- und des Gartenbaues sowie der Bergwerksbetrieb. Die Absicht der Gemeinsamkeit ist nicht Voraussetzung für das Vorliegen eines Gewerbebetriebs im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Angehörige freier Berufe (Arzte, Rechtsanwälte, Minister usw.) sind nicht steuerpflichtig.

Die Steuer wird auch erhoben, wenn und soweit die steuerpflichtigen Personen usw. Gegenstände aus dem eigenen Betriebe zum Selbstgebrauch oder -verbrauch entnehmen. Als Entgelt gilt im leichten Falle der Betrag, der am Orte und zur Zeit der Entnahme von Wiederbeschaffern gezahlt zu werden wünscht.

Von der allgemeinen Umsatzsteuer nach dem Tasse von 5 vom Tausend sind die Personen usw. betroffen, bei denen die Gesamtheit der Entgelte in einem Kalenderjahr nicht mehr als 3000 M. beträgt.

Für die Lieferung von Luxusgegenständen besteht keine besondere Besteuerung.

Die Nichteinreichung der Anmeldung steht eine Ordnungsstrafe bis zu 150 M. nach sich.

Steuerpflichtige, die Vugusgegenstände im Kleinhandel umsetzen, haben eine Erklärung über den Gesamtbetrag der steuerpflichtigen Entgelte für jeden Monat bis Ende des folgenden Monats, also erstmalig bis Ende September 1918 beim zuständigen Umsatzsteueramt abzugeben.

Außerdem haben Steuerpflichtige, die Vugusgegenstände der in der Bekanntmachung des Reichstags über die Sicherung einer Umlaufsteuer auf Vugusgegenstände vom 2. Mai 1918 (Reichsgesetzblatt S. 379) bezeichneten Art im Kleinhandel umsetzen und nach dieser Bekanntmachung zur Bildung einer Rücklage verpflichtet waren, eine Erklärung über die in der Zeit vom 5. Mai bis 31. Juli 1918 vereinommenen Entgelte im Laufe des Monats August 1918 abzugeben.

Endlich werden die zur Entrichtung des Warenumsatzstempels nach dem Gesetze vom 26. Juni 1916 (Reichsgesetzblatt S. 639) verpflichteten gewerbetreibenden Personen, Gesellschaften und sonstigen Personvereinigungen aufgefordert, den steuerpflichtigen Betrag ihres Warenumsatzes in der Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Juli 1918 schriftlich oder mündlich bei der zuständigen Steuerstelle bis zum 31. August 1918 anzumelden und die Abgabe gleichzeitig einzuzahlen.

Beläuft sich der Jahresumsatz auf nicht mehr als 3000 M., so besteht keine Verpflichtung zur Anmeldung des Warenumsatzes und zur Entrichtung der Abgabe.

Wer der ihm obliegenden Anmeldungsverpflichtung zuwiderhandelt oder über die empfangenen Zahlungen oder Lieferungen wissentlich unrichtige Angaben macht, hat eine Geldstrafe verübt, welche dem zwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt. Kann der Betrag der hinterzogenen Abgabe nicht festgestellt werden, so tritt Geldstrafe von 150 M. bis 3000 M. ein.

Zur Erfüllung oder schriftlichen Anmeldung sind Vordrucke zu verwenden. Soweit solche den Anmeldepflichtigen noch nicht angefertelt sind, können sie bei den Steuerstellen kostenlos entnommen werden.

Steuerpflichtige sind zur Anmeldung ihres Umsatzes verpflichtet, auch wenn ihnen Anmeldevordrucke nicht ausgegangen sind.

Dresden, am 2. August 1918.

Königliche Generalzolldirektion.

### Fleischversorgung betr.

Da die erhöhte Brotration erst ab 19. August 1918 gegeben wird, wird verordnungsähnlich für die Zeit bis 18. August für die Woche

150 gr Fleisch, Wurst und dergl.

für Personen über 6 Jahre und

75 gr für Kinder bis zu 6 Jahren und

für die ständigen Tischgäste

bei den Fleischern sichergestellt und können, soweit die Vorräte reichen, abgefordert werden.

Die einzelnen Fleischmarkabschnitte der Militärkrautüberlebensmittelkarte sind mit 20 gr zu beliefern.

Vom 19. August dieses Jahres ab gelten allenthalben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 1. August 1918 - 891 a V.

Großenhain, am 7. August 1918.

847 g V. Königliche Amtshauptmannschaft.

### Krankenzulagen betr.

Mit Rücksicht darauf, daß dem Kommunalverband zur Zeit Hafernährmittel überhaupt nicht und Griech, Milch, sowie Butter nur in sehr knappen Mengen zur Verfügung stehen, wird gleichzeitig zur Vermeldung unnötiger Anfragen darauf hingewiesen, daß die mit Krankenzulagen bedachten bei Verlängerung der Beurlistung auf eine Zuweisung in der bisherigen Höhe nur in ganz besonders dringlichen Ausnahmefällen rechnen dürfen.

Großenhain, am 5. August 1918.

800 a III. Königliche Amtshauptmannschaft.

### Abgabe von Speisekartoffeln betr.

Für die nächste Woche - 12. bis mit 18. August 1918 - gelangen auf den für die genannte Zeit gültigen Abschnitt der blauen Kartoffelkarte 7 Pfund, auf den gleichen Abschnitt der roten Kinderkartoffelkarte 2 Pfund Brühkartoffeln zur Verteilung.

Zum Bezug sind alle Kartoffelversorgungsberechtigten, d. h. nicht Kartoffelbau betreibende Personen sowie Kartoffelerzeuger, die Speisekartoffeln aus alter Ernte nicht mehr besitzen und denen reife Kartoffeln aus neuer Ernte noch nicht zur Verfügung stehen, berechtigt.

Kartoffelerzeuger, die reife Kartoffeln aus neuer Ernte besitzen, dürfen aus ihren Vorräten pro Kopf der von Ihnen zu versorgenden Personen in der nächsten Woche 10 Pfund verbrauchen.

Am übrigen bleiben die Bestimmungen der Bekanntmachung vom 17. Juli 1918 - 910 a II. - in Geltung.

Großenhain, am 8. August 1918.

987 a II. Der Kommunalverband.

### Schwarzarbeiterzulage an die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Personen betr.

Die Brotzulage für Schwarzarbeiter kann den in der Landwirtschaft beschäftigten über 14 Jahre alten Arbeitern und Arbeitserinnen, sowie den Selbstverpflegern, jedoch nur soweit sie bei der Getreideernte mit tätig sind, auf die Zeit vom 12. bis 18. August 1918, weiter gewährt werden.

Die Zulage ist den in Frage kommenden Personen lediglich für ihre Person, nicht etwa also auch für ihre Familienangehörigen, zu gewähren. Es haben überdies auch nur diejenigen Personen Anspruch auf die Zulage, die tatsächlich handeln, also nicht nur Stunden- oder tageweise, bei der Getreideernte mit tätig sind.

Die Anträge sind bei der für den Wohnort des Geschäftstellers zuständigen Gemeindebehörde (Stadtrat, Gemeindevorstand) zu stellen, die über die Anträge nach eingehender Prüfung, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Zulage vorliegen, zu entscheiden hat.

Wer sich die Brotzulage widerrechtlich verschafft, wird mit Gefangen bis zu 1 Jahr und mit Geldstrafe bis zu 10000 M. oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Vom 19. August 1918 ab ist die Gewährung der Zulage einzustellen. Über den Zeitpunkt der späteren Weitergewährung, ergeht wieder Bekanntmachung.

Großenhain, am 8. August 1918.

Der Kommunalverband. 988 a I

### Lebensmittelverteilung.

Es kommen zur Verteilung vom 14. laufenden Monat ab

1. auf Abschnitt Nr. 33 der grünen Nährmittelfolie	100 gr Suppen,
gelben	60 gr Suppen,
roten	300 gr Kindererstenmehl
grünen	100 gr Haferflocken,

2. auf Abschnitt 33 der Warenbezugskarte III 200 gr Auslandsmarmelade.

Der Preis beträgt für

gemischte Suppen	1.- M. für das Pfund,
Suppen in Blättern zu 50 gr	-10 " für den Würfel,
Kindererstenmehl in Paketen zu 1 Pfund	-74 "
Kindererstenmehl in Paketen zu 1/2 Pfund	-38 "
Haferflocken in Paketen zu 1/2 Pfund	-35 "

Die Verkaufsstellen haben die abgetrennten Abschnitte 33 der gelben Nährmittelkarte I zu kaufen, zu 50 Stück aufzunehmen und bis spätestens den 20. laufenden Monats an Herrn Kommissionsrat Ernst Böse in Riesa einzubringen.

Großenhain, am 8. August 1918.

Der Kommunalverband. 700 a III.

### Grummelversteigerung im Stadtpark.

Die diesjährige Grummelversteigerung im biesigen Stadtpark soll

Montag, den 12. August 1918, nachmittags 3 Uhr,

gegen sofortige Vorauszahlung mitschließend versteigert werden.

Die Ablehnung aller Angebote bleibt vorbehalten. Treffpunkt: Festplatz.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. August 1918. Gsm.

### Ausgabe der Brotarten und der Eierbezugskarten.

Mit Rücksicht darauf, daß das neue Wirtschaftsjahr erst mit dem 19. August 1918 beginnt, macht sich die Ausgabe einer besonderen Brotkarte für die Woche vom 12. bis mit 18. August 1918 erforderlich. Die Ausgabe dieser Karten erfolgt

Montag, den 12. August 1918, vormittags von 8-12 Uhr

in den bekannten Ausgabestellen.

Gleichzeitig gelangen die Eierbezugskarten, die auf die Zeit vom 12. August 1918 bis 17. November 1918 gelten, zur Ausgabe. Händlerhalter haben keinen Anspruch auf Eierbezugskarten.

Der Rat der Stadt Riesa, am 9. August 1918. 2.

Der Kommunalverband. 700 a III.

### Sparkasse der Stadt Riesa.

Rathaus. Grußwort. Sammel-Nr. 29.

Einsagebestand: 17% Millionen Mark.

### Verzinsung der Einlagen vom 3 1/2 Prozent.

### zum Tage der Einzahlung ab bis zum Tage der Rückzahlung.

Mündlicher Kapitalanlage unter Garantie der mit ihrem gesamten Vermögen haftenden Stadtgemeinde.

Vermietung von Stadthäusern. - Einlösung von Kinderscheinen.

Aufbewahrung und Verwaltung sicherer Wertpapiere.

Sofortige Erledigung. || Unbedingte Verschwiegenheit über alle Geschäftsvor- schriftenlicher Austräge. || Kommunale sowohl Behörden wie Privaten gegenüber.

Rosenkunden: | Montags bis mit Freitags: 10-12, 2-4 Uhr

Gemeindeverbands-Girokasse. Kostenlose Geldüberweisungen.

### Lebensmittelmarkenausgabe in Gröba.

Sonnabend, den 10. August 1918, nachmittags 6-7 Uhr, werden in den bekannten Markenausgabestellen die Brotmarken auf die Zeit vom 12. August bis 18. August 1918 sowie die Eierkarten ausgetragen. Wer die Lebensmittelkarten außer der angeführten Ausgabezeit abholt, hat 50 Pf. Gebühr zu entrichten.

Gröba, Elbe, am 8. August 1918.

Der Gemeindevorstand.